

Die Deputation hat zwar der Ausführung ihres Auftrags gleich anfangs sich unterzogen, über das Ergebniß ihrer Berathungen zu berichten aber zeither in dem Maße Anstand nehmen zu müssen geglaubt, als der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Zollverein, durch welche die legislative Ausdehnung der gedachten Verordnung in der angegebenen Weise bedingt schien, sich verzögerte.

Da aber der nunmehr unterm 29. September d. J. mit dem Zollverein abgeschlossene Vertrag im Art. 9. der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung auferlegt, der Verordnung vom 27. December 1847

»eine gesetzliche Interpretation zu geben, durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze ausgedehnt werde,«

so beeilt sich die Deputation, indem sie das ihr gewordene Commissorium für durch den Inhalt dieser Vertragsverpflichtung näher präcisirt glaubt annehmen zu dürfen, ihren geehrten Committenten den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, wie es jener Verpflichtung genügen dürfte, vorzulegen.

1) Allen bremischen Staatsangehörigen, sowie allen sich innerhalb des Bremischen Hoheitsgebiets aufhaltenden Fremden, ist die Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das strengste untersagt.

2) Die in der Verordnung vom 27. December 1847 enthaltenen Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz finden auf die Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins gleichmäßig Anwendung.

3) Es macht dabei keinen Unterschied, ob solche Uebertretungen innerhalb des Gebiets der Zollvereinsstaaten oder bei dem Zollamte am hiesigen Bahnhofs begangen sind.

4) Für die Zuständigkeit der bremischen Gerichte sowie für das gerichtliche Verfahren bleibt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen vom 27. December 1847 mit der Modification in Kraft, daß das in demselben von den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Behörden Bestimmte von den betreffenden Behörden des Zollvereins überhaupt gilt.

5) Dies Gesetz tritt mit dem Schlusse des Jahres 1854, sofern es nicht vom Senate prolongirt werden sollte, außer Kraft.

(gez.) F. Donandt. (gez.) J. Smidt, Dr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. November 1854.

1. Ergänzung des §. 15 des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagene Verbesserung des Gesetzes, den Senat betreffend, einer nähern Prüfung unterzogen, und nimmt keinen Anstand, ihre Genehmigung derselben dahin auszusprechen, daß dem §. 15 dieses Gesetzes die Worte

»Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne«
hinzugefügt werden.

2. Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für die Ausarbeitung des ihr mitgetheilten Berichts und ertheilt dem als Anlage ihr vorgelegten Entwurf einer Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

3. Bestimmungen für eine zu errichtende Unterstützungscasse für Seeleute.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 6. November d. J. mit Interesse entgegengenommen. Sie zollt den Begründern des beabsichtigten gemeinnützigen Unternehmens ihre dankbare Anerkennung, erachtet auch ihrerseits den Entwurf eines Statuts der Bremer Seemannscasse für zweckmäßig und genehmigt dessen dem Kreise der Gesetzgebung angehörende Vorschriften. Sie wünscht jedoch, daß §. 18 des Statuts folgende Fassung erhalte:

»Der Casse fallen alle in Gemäßheit der Gesetze von den Seeleuten verwirkte Strafgelder und der Erlös der ihnen confiscirten Gegenstände, sowie die gut habenden Vagen entwichener Seeleute zu, soweit diese Gegenstände oder Vagen nicht von dem Verletzten in Anspruch genommen werden können.«

Endlich erachtet die Bürgerschaft es auch für nöthig, der im Gesetze vom 15. Nov. 1852 publicirten Musterrolle einen Zusatz etwa des Inhalts hinzuzufügen, daß der Seemann, welcher auf einem Bremischen Schiffe anmustere, sich dadurch zugleich den Bestimmungen des Statuts der Bremer Seemannscasse unterwerfe.

4. Nachbewilligung für Baggerungskosten zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt die im Berichte der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten vom 30. Octbr. d. J. beantragte Summe von 1500 Thalern und weist ihrerseits diese Summe auf die Generalcasse an.

5. Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft erklärt sich zunächst mit dem Inhalte des von der Handelskammer erstatteten Gutachtens einverstanden und wünscht dem von derselben gethanen Schritte zur Abstellung des Uebels eines zu frühen Verlassens der Handelsschule einen nachhaltigen Erfolg.

Was sodann das vom Senate Seite 286 Angeführte betrifft, so hält die Bürgerschaft die Anwendung gesetzlicher Maßregeln selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn jene Schritte ein befriedigendes Resultat nicht ergeben sollten. In der Beschränkung der Kaufleute, nicht mehr selbst beurtheilen zu dürfen, welche Kenntnisse für ihr Geschäft bei einem Lehrling erforderlich sind, sowohl wie in der beabsichtigten Ausdehnung des Schulzwanges auf das 16. Lebensjahr für die Handelsschule, welcher in den Volksschulen nicht stattfindet, erkennt die Bürgerschaft eine bedenkliche Beeinträchtigung von Privatrechten. Nicht minder erachtet sie es der Würde einer öffentlichen Lehranstalt unangemessen, sowie dem Gedeihen derselben nachtheilig, wenn ihre Lehrzimmer durch Zwangsmaßregeln gefüllt werden sollen.

Endlich darf die Bürgerschaft nicht unerwähnt lassen, daß eine gesetzliche Maßregel in dem von der Deputation und dem Senat angedeuteten Sinne den Söhnen weniger bemittelter Eltern, für welche die Schulbildung in den ihnen zugänglichen Lehranstalten mit dem 14. oder 15. Jahre sich abschließt, mit großer Härte den Weg zum Kaufmannsstande versperren würde.

Aus diesen Gründen ist die Bürgerschaft überzeugt, daß die Frage, wie der Handelsschule ein befriedigender Standpunkt im allgemeinen Vertrauen zu sichern sei, eher auf jedem anderen Wege, als auf dem der Gesetzgebung ihre Lösung zu suchen habe.

6. Bericht der Finanzdeputation, einige Budgetposten betreffend.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die im 3. Capitel des Budgets vor der Linie aufgeführten Posten sub 1 und 2 mit 3352 Thaler 71 Grote und 1000 Thaler künftig nicht mehr aufgenommen werden, sowie auch, daß die Finanzdeputation den Versuch mache, wegen Rückzahlung des Postens sub 3 von 2250 Thaler mit den Betheiligten ein den Umständen angemessenes Arrangement zu treffen, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung eines desfallsigen Vertrags.

Für die unter II des Berichtes von der Deputation ertheilte Aufklärung in Betreff der Grundsätze, nach welchen die Grund- und Erbesteuer in den seit 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen erhoben wird, statuet sie derselben ihren Dank ab und theilt die Ansicht, daß keine Veranlassung zu einer Abänderung des seitherigen Verfahrens vorliege.

7. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt, die Anlage eines neuen Gasometers betreffend.

Die Bürgerschaft glaubt diesen Gegenstand zunächst an die berichtende Deputation zurückverweisen zu müssen, mit dem Ersuchen, schleunigst darüber zu berathen und zu berichten, ob es zweckmäßig sei, schon jetzt den neuen Gasometer in der Neustadt anzulegen, und behält sich ihre weitere Erklärung vor.

8. Gesetzliche Bestimmungen, die Ausdehnung der Verordnung vom 27. December 1847 auf Uebertretungen der Zollgesetze des Zollvereins betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden und ertheilt namentlich auch dem Senat bis auf Weiteres die Ermächtigung zur Prolongation dieses Gesetzes sowie nicht minder zur Prolongation des Artikels 8 dieses Vertrags.

Mittheilung

1. Ergänzung

In Beziehung auf die Bürgerschaft sich ergebenden Aufträge.

2. Bericht

Der Senat hat die Angelegenheit und die dem eingereichten Bericht.

3. Nachtrag

Dieser Bericht ist dem Senat zur Genehmigung vorgelegt.

4. Bericht der

In Betreff der Angelegenheit der Grundbesitzer, die an der Anlage eines neuen Gasometers betheilig sind.

5. Bericht der

Rückföhrlich ist die Deputation der Angelegenheit eines neuen Gasometers.

6. Uebersicht

Durch die im letzten Beschlusse der nächsten zehn Tage von dem Senat vorgelegte Uebersicht des Gasometers, welche nicht bedürftig, sondern sehr zu empfehlen ist, und sind zugleich im Rathe der Bürgerschaft jedoch nur für die fortwährende Wahrung der öffentlichen Sicherheit alle künftige Beschlüsse gewiß, daß weitere Zeitbeschäftigung.